

3 O 143/18

Verkündet am 07.12.2018

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



... dieses Urteil ist rechtskräftig.
Lübeck, den 03. Juli 2019

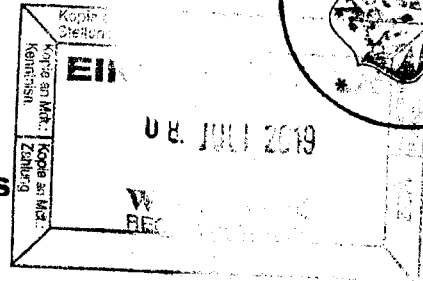
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Landgericht Lübeck

Urteil

Im Namen des Volkes



In dem Rechtsstreit

2 Geesthacht

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-24/18-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Deliktischer Schadensersatz im VW Abgasskandal

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck durch die Richterin am Landgericht,
als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2018 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 30.703,66 € nebst Zinsen aus € 40.677,01 in
Höhe von 4 Prozentpunkten p.a., maximal jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem jeweiligen Basiszinssatz, seit 21.08.2014 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereig-
nung des PKW VW Tiguan „CityScape“ 4Motion 2,0 | TDI, FIN \

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des zu Ziffer 1. genannten
Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.474,89 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten seit 06.06.2018 freizustellen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 22 % und die Beklagte 78 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Wesentlichen Rückzahlung des Kaufpreises für einen vom sog. „Abgas-skandal“ betroffenen PKW gegen Übereignung des Fahrzeugs.

Die Klägerin erwarb mit Bestellung vom 18.08.2014 einen neuen VW Tiguan „CityScape“ 4Motion 2,0 I TDI (Fahrzeugidentifikationsnummer) bei einem Vertragshändler der Beklagten mit Sitz in Lübeck zu einem Kaufpreis von € 40.677,01,- (Anlage K 1, Bl. 25 d. A.), wobei der Kauf finanziert wurde. In dem von Klägerin erworbenen Fahrzeug ist ein Dieselmotor mit der Typenbezeichnung „EA 189“ verbaut.

Der Motor verfügt über ein System zur Abgasrückführung. Um den Ausstoß von Stickoxiden zu optimieren, wird das Abgas im Rahmen der Abgasrückführung aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors zurückgeleitet. Dort ersetzt das rückgeführte Abgas einen Teil der Frischladung, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird. Im Ergebnis, durch Abkühlung während des Verbrennungsvorganges, bilden sich hierdurch weniger Stickoxide. Die rückgeführten Gase verlassen den Motor nicht.

Die serienmäßig ab Werk aufgespielte Software für das Motorsteuergerät verfügt über eine Fahrzykluserkennung. Sie erkennt, wenn das Fahrzeug den „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) durchfährt. Durch diesen Fahrzyklus ist festgelegt, unter welchen Bedingungen und mit welchen Geschwindigkeiten ein Fahrzeug - üblicherweise auf einem Motoren- oder Rollenprüfstand - betrieben werden muss, um den Energieverbrauch bzw. Kraftstoffverbrauch und die